



Merkblatt für die Eheschliessung im Ausland

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Sie beabsichtigen sich im Ausland zu verheiraten und erkundigen sich nach den erforderlichen Dokumenten. Ausserdem möchten Sie wissen, welche Formalitäten gegenüber den schweizerischen Behörden zu beachten sind. Das vorliegende Merkblatt enthält daneben auch einige Angaben zu den Wirkungen der Heirat.

1. Welche Dokumente sind für die Eheschliessung im Ausland notwendig?

Die Heirat untersteht den geltenden Bestimmungen des Eheschliessungsstaats. Die dortigen Behörden bestimmen die vorzulegenden Dokumente.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich direkt bei den Behörden des voraussichtlichen Trauungsorts oder bei der Vertretung dieses Staates in der Schweiz (Botschaft, Konsulat) danach zu erkundigen. Nur diese Stellen können Ihnen verbindliche Auskünfte erteilen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die gewöhnlich benötigten Dokumente mit den Behörden, welche sie normalerweise ausstellen, aufgeführt. Wenn Sie im Ausland wohnen und das Schweizer Bürgerrecht besitzen, können Sie die Dokumente auch über die zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) beschaffen. Ausländische Staatsangehörige wenden sich für die Beschaffung an ihre Heimatbehörden.

Geburtsschein neuen Datums (ausgestellt auf dem mehrsprachigen internationalen Formular)	<ul style="list-style-type: none">• Zivilstandsamt am Geburtsort
Personenstandsausweis neuen Datums	<ul style="list-style-type: none">• Zivilstandsamt am Heimatort
Wohnsitzbestätigung neuen Datums	<ul style="list-style-type: none">• Gemeindeverwaltung am schweizerischen Wohnsitz
Gültiger Identitätsausweis	<ul style="list-style-type: none">• Pass: Kantonales Passbüro• Identitätskarte: Gemeindeverwaltung am schweizerischen Wohnsitz
Ehefähigkeitszeugnis (Geltungsdauer: 6 Monate)	<ul style="list-style-type: none">• Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz• Zivilstandsamt des Heimatorts, wenn im Ausland wohnhaft

Anmerkung: Immer weniger Staaten verlangen ein Ehefähigkeitszeugnis. In der Schweiz wird es auf dem internationalen Formular mit Vordrucken in mehreren ausländischen Sprachen ausgestellt. Es bescheinigt, dass Ihrer Eheschliessung mit einer bestimmten Person nach schweizerischem Recht kein Hindernis entgegensteht. Die schweizerischen Zivilstandsämter geben es nur ab, wenn die Braut oder der Bräutigam das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

2. Welche Formalitäten sind gegenüber den schweizerischen Behörden zu beachten?

2.1 Anerkennung der Heirat in der Schweiz

Melden Sie Ihre Heirat unverzüglich, damit sie in der Schweiz anerkannt werden kann.

- **Besitzen Sie selbst (oder Ihr Gatte bzw. Ihre Gattin) das Schweizer Bürgerrecht?** Melden Sie die Heirat der zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft, Konsulat) oder direkt der für den

Heimatort zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen und übergeben Sie dieser einen Eheschein im Original. Ist ein Ehepartner Ausländer bzw. Ausländerin und ist die Ehe nicht aufgrund eines vorgängig ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses geschlossen worden (s. oben), so werden zusätzlich Urkunden über Geburt, Abstammung, Zivilstand und Nationalität des ausländischen Ehegatten benötigt. Soweit erforderlich, übersetzt, beglaubigt und überprüft die schweizerische Vertretung die Dokumente und leitet sie über das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen an die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons weiter. Diese ist zuständig für den Entscheid über die Anerkennung der Ehe und die Eintragung in die schweizerischen Zivilstandsregister.

- **Sind Sie beide ausländische Staatsangehörige?** In diesem Fall entscheiden über die Anerkennung der Heiratsdokumente und über den Aufenthalt in unserem Land nicht die Zivilstands-, sondern die Fremdenpolizeibehörden des zukünftigen Wohnsitzkantons (s. unten).

2.2 Einreise des ausländischen Partners/der ausländischen Partnerin in die Schweiz nach der Heirat

Ein Ausländer bzw. eine Ausländerin hat die Einreise in die Schweiz innert Wochenfrist anzuzeigen.

Melden Sie sich bitte bei der Fremdenpolizei des Wohnkantons. Im Ausland können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) wenden.

Zur Regelung des Aufenthalts benötigt der ausländische Ehepartner bzw. die ausländische Ehepartnerin einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte und einen Strafregisterauszug der Heimatbehörde. Er/sie hat Anspruch auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B), wenn die Ehe mit einem Schweizer oder einer Schweizerin geschlossen worden ist, ebenso bei Heirat mit einem Ausländer/einer Ausländerin mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Nach ordentlichem und ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz von 5 Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Anmerkung: Die Aufenthaltsbewilligung kann unter anderem verweigert werden, wenn die Ehe aus Gefälligkeit geschlossen worden ist ("Aufenthaltshe") oder wenn Sie wegen eines schweren Vergehens verurteilt wurden.

3. Welche Wirkungen hat die Eheschliessung?

Die Eheschliessung hat Auswirkungen auf den Familiennamen, die Staatsangehörigkeit (und den Heimatort) der Eheleute und ihrer gemeinsamen Kinder.

- Was den **Familiennamen** anbelangt, haben Sie verschiedene Wahlmöglichkeiten. Wir empfehlen Ihnen, Auskünfte rechtzeitig vor der Eheschliessung einzuholen. Sie erhalten diese bei den Zivilstandsämtern oder im Ausland bei den schweizerischen Botschaften und Konsulaten. Informationen finden Sie auch in unserem "Merkblatt über die Namensführung bei Heirat".
- **Besitzen Sie und Ihr Partner/Ihre Partnerin das Schweizer Bürgerrecht?** Sie behalten es selbstverständlich bei. Beide Ehepartner behalten ihr **Kantons- und Gemeindebürgerrecht** (Heimatort), die Frau erwirbt zusätzlich dasjenige des Gatten.
- **Sind Sie Schweizer oder Schweizerin und haben einen Ausländer bzw. eine Ausländerin geheiratet?** Sie behalten das Schweizer Bürgerrecht. Das ausländische Recht bestimmt, ob Sie die Staatsangehörigkeit Ihres Partners/Ihrer Partnerin erwerben (erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei der zuständigen ausländischen Behörde). Der ausländische Partner bzw. die ausländische Partnerin erwirbt das Schweizer Bürgerrecht nicht automatisch, doch kann er/sie erleichtert eingebürgert werden.
- **Haben Sie und Ihr Partner/Ihre Partnerin ein gemeinsames Kind?** Durch die Eheschliessung erwirbt das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Besitzen beide Elternteile das Schweizer Bürgerrecht, erhält es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters (und verliert das früher erworbene der Mutter). Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt das Schweizer Bürgerrecht und das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Vaters, wenn sich die Mutter mit diesem verheiratet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften zu dienen und wünschen Ihnen viel Glück bei der Realisierung Ihres Ehevorhabens.

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN